

neue, der Zeit gemäße Basis gestellt wurden. Die frühe Französische Revolution hatte dann durch ihren zusätzlichen Solidarisierungseffekt noch bewirkt, daß nun auch die Landgemeinden ein gleiches, quasi-ständisches Mitspracherecht wie die Städte erhielten, wenn sie auch bei der ersten direkten Aushandlung über die Landgelderhöhe nicht anwesend waren. Der Nachtragsvergleich vom Februar 1793 war unterschrieben von einigen Gerichtsmitgliedern und Bürgern der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann und von den Deputierten der Köllertaler Meierei und des Völklinger Hofes, und er war in gemeinsamem Einvernehmen mit der Saarbrücker Regierung ausgehandelt und vom Fürsten besiegelt worden, und vor allem: er galt landesweit für alle Gemeinden der Grafschaft Saarbrücken⁶⁶. Mehr konnten sich die Stadt- und Landdeputierten nicht erhofft haben. 'Land und Herrschaft' rückten unter dem Eindruck der frühen Französischen Revolution zusammen und traten in gemeinsame Verhandlungen ein, die die Verfassungsstruktur des Landes betrafen⁶⁷. Der Weg in die 'Moderne' - wir müssen es noch einmal sagen - war gewiesen. Vielleicht zählt es wirklich, wie Fehrenbach meint, "zu den Fernwirkungen des Landkassenstreits, daß 1814 das Fürstentum (d.i. das Herzogtum, K.R.) Nassau die erste der vormärzlichen Verfassungen im konstitutionellen Deutschland einführte"⁶⁸. In jedem Fall war gegen Ende des Ancien Régime in Nassau-Saarbrücken eine Situation entstanden, die einem landständischen Verfassungsmodell sehr nahe kam - angesichts der Tatsache, daß es in Nassau-Saarbrücken nie Landstände gegeben hat, war dies nicht eben wenig. Ja, mehr war eigentlich gar nicht zu erwarten von der gerade erst ausgebrochenen Großen Revolution im Nachbarland. Es ist falsch, überall nach revolutionären bzw. pseudo-demokratischen Spuren zu suchen, wie dies die sogenannte deutsche 'Jakobinerforschung' getan hat⁶⁹. Die 'Ideen von 1789' wurden zu dieser Zeit nirgendwo in Deutschland rezipiert. In Nassau-Saarbrücken wurden sie instrumentalisiert, um den altständischen Partizipationsforderungen noch stärkeren Nachdruck zu verleihen als vor 1789. Die 'expansion révolutionnaire' brachte keinen 'qualitativen Sprung', sondern lediglich eine 'quantitative Veränderung', d.h. eine bloße Verschärfung der vorrevolutionären Konfliktsituation⁷⁰. Das war die eigentliche Bedeutung der frühen Französischen Revolution in Nassau-Saarbrücken.

⁶⁶ Vgl. dazu nochmals die Originalurkunde des Landkassen-Nachtragsvergleichs, Saarbrücken 22.Februar 1793: LA SB 22/4719, fol.120-125.

⁶⁷ Allgem. dazu Brunner, Land.

⁶⁸ Fehrenbach, Unruhen, S.43 Anm.75; allgem. dazu Vierhaus, Repräsentativverfassung, S.177-194.

⁶⁹ Vgl. dazu den Forschungsüberblick bei Fehrenbach, Ancien Régime, S.159ff.

⁷⁰ Zur Unterscheidung zwischen quantitativen und qualitativen Veränderungen im Einflußbereich der Französischen Revolution vgl. Berding, Vorbemerkung.